jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/12/9 1Rk23/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.12.1997

Norm

ASVG §136

Rechtssatz

Die Krankenkasse hat nicht für Mehraufwendungen aufzukommen, die dadurch entstehen, daß der Versicherte anstelle haushaltsüblicher Lebensmittel aus Krankheitsgründen eine Diätkost oder Krankenkost verwenden muß.

Veröff: SGb 1999,135

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1997:RS0111518

Im RIS seit

08.01.1998

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at